

Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AW / ZI.

Ihr Schreiben vom

Datum
12. März 2024

13. Sitzung Ortsbeirat Allendorf vom 12.09.2023

TOP 2 – Straßenbauliche Maßnahmen Friedhofstraße/Kleebachstraße
OBR/1673/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Sitzung wurde der Magistrat um die Umsetzung nachfolgender Punkte gebeten:

1. Tempo 30 km/h Höchstgeschwindigkeit von Dutenhofen kommend bereits ab dem ersten Haus in der Kleebachstraße durchgängig bis zum letzten Haus in der Hüttenbergstraße (Ortsausgang Richtung Lützellinden) einzuführen.

Antwort zu 1.

Im Bereich der Hüttenbergstraße zum Ortsausgang Richtung Lützellinden wurde für die Schule eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 von ca. 110 m angeordnet. Gemäß § 41 Rn. 13 der VwV zur StVO kann die Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 300 m ausgedehnt werden. Daher wurde der Abschnitt hier entsprechend verlängert.

Im Bereich der Hüttenbergstraße bis zur Kleebachstraße lag zwischen den beiden Geschwindigkeitsbeschränkungen ein Abschnitt von ca. 185 m. Gemäß § 41 Rn. 14 der VwV zur StVO kann zur Verstetigung des Verkehrsflusses die Geschwindigkeit auch zwischen diesen beiden Abschnitten beschränkt werden, wenn diese maximal 300 m auseinanderliegen. Daher konnte die Geschwindigkeitsbeschränkung hier verlängert werden.

Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen sind in diesen Abschnitten aufgrund der derzeitigen rechtlichen Lage leider nicht umsetzbar.

2. Ein Durchfahrtsverbot für ortsfremde LKW zu erlassen, um den Schwerlastverkehr zu minimieren; alternativ Sperrung der Straße für LKW über 7,5 Tonnen.

Antwort zu 2.

Bei der Kleebachstraße (K21) handelt es sich um eine klassifizierte Straße, umgangssprachlich auch als Kreisstraße bezeichnet. Diese ist Bestandteil des klassifizierten Straßennetzes innerhalb des Landes Hessen, und dient der verkehrlichen Verbindungen einzelner Gemeinden.

Im vorliegenden Fall dient die K21 der verkehrlichen Anbindung des Stadtteiles Gießen -Allendorf mit den Stadtteilen Gießen-Klein-Linden, Gießen - Lützellinden und der Kernstadt der Stadt Gießen. Zusätzlich dient die K21 i.V. mit der Landstraße Wetzlarer Straße (L3451) und der Rheinfelser Straße (L3054) auch als verkehrliche Verbindung für den überörtlichen Verkehr mit den angrenzenden Nachbargemeinden Linden, Hüttenberg, Wetzlar und Heuchelheim.

Für das geforderte LKW Fahrverbot müsste, wie im Hessischen Straßengesetz (HStrG) beschrieben, die K21 für diese Verkehrsart entzogen (Teilentziehung) werden. Voraussetzung für solch eine Teilentziehung ist aber, wenn hierfür überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Argumentation, dass die Anwohner / Anlieger durch den Durchgangsverkehr und der damit verbundenen Lärmbelästigung, in Ihrer Lebensqualität gestört werden, oder das der bauliche Zustand der K21 für den Lkw Durchgangsverkehr nicht geeignet ist, ist verständlich. Aber diese Argumente würden auf eine Vielzahl der Klassifizierten Straße im Stadtgebiet zutreffen.

Auch gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Auffälligkeiten in puncto Unfallzahlen, die in Verbindung mit dem LKW Durchgangsverkehr als eine besondere Gefahrenlage in Verbindung gebracht werden könnten.

Aus diesen Gründen kann ein LKW Fahrverbot für die K21 in Allendorf nicht umgesetzt werden.

3. An gefährlichen, engen Stellen "Klemmfixe" (Auffahrt-Hindernisse wie in der Untergasse) auf den Gehwegen anzubringen

Antwort zu 3.

Nach der Ortsbegehung wurden an den Engstellen sogenannte Klemmfixe angebracht. Weitere Klemmfixe anbringen ist derzeit nicht geplant.

4. In der Friedhofstraße auf der Höhe der evangelischen Kirche soll eine Querungshilfe, ein Zebrastreifen oder eine andere geeignete Fußgängerquerung geschaffen werden.

Antwort zu 4.

Um eine durch besondere Maßnahmen gesicherte Querung für zu Fuß Gehende einzurichten, sind verschiedene bauliche und/oder rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Wir unterscheiden hier:

- Querungshilfen: Fahrbahnteiler, die das Queren beider Fahrtrichtungen nacheinander mit Aufenthalt zwischen den Richtungen ermöglichen. Wegen der erforderlichen Breiten scheidet dies im angefragten Bereich vermutlich aus.
- Fußgängerüberwege (Zebrastreifen): Diese sind mit und ohne Fahrbahnteiler umsetzbar, wenn unten aufgeführte Bedingungen erfüllt sind.
- Fußgängerschutzanlagen (Fußgängerampel): Auch hier sind rechtliche Bedingungen zu beachten.

Neben den Erläuterungen, die in der Straßenverkehrsordnung zu finden sind, findet hier ein Erlass Anwendung, der die Regelungen der „Richtlinie für Fußgängerüberwege“ (R-FGÜ) verbindlich vorschreibt und darüber hinaus weitere Regelungen trifft, die auch die beiden anderen oben genannten Instrumente betrifft.

Als Auszug der Regelung soll folgende Tabelle dienen:

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Fg/h	Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50							
50-100			FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150			FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150			FGÜ möglich				

Dargestellt sind die erforderlichen Verkehrsmengen in einer festzustellenden täglichen Spitzenstunde. Eine für die Ermittlung der Zahlen durchzuführende Verkehrszählung wurde bereits beauftragt, jedoch derzeit noch nicht durchgeführt.

Die Auswertung der Zählung wird Aufschluss darüber geben, ob es im genannten Bereich einen gemäß Erlass begründeten Bedarf an querendem Fußverkehr gibt, die weitere Maßnahmen nach sich ziehen können. Sollte der Bedarf nachgewiesen werden, beginnt die Standortsuche für das jeweils in Frage kommende Element. Hier spielen dann Faktoren wie eine ausreichende Sicht für die jeweiligen Verkehrsarten, aber auch Randbedingungen wie Einfahrten und andere Hindernisse eine Rolle. Ebenso sind die Höhenverhältnisse insbesondere im Gehwegbereich zu beachten.

Es ist ja in jedem Fall die Barrierefreiheit für die erforderlichen Absenkungen zu beachten. Ein schmaler Gehweg in Verbindung mit einem im Bestand hohen Bordstein kann da schon schwierig werden.

Anschließend wäre die Maßnahme zu planen und die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind da sehr schnell im Bereich zwischen 20.000 und 50.000 €, je nachdem, wie die örtlichen Verhältnisse sind. Denn auch ein Zebrastreifen muss nach aktuellen Standards zwingend separat beleuchtet werden. Die Straßenbeleuchtung ist hier in der Regel nicht ausreichend.

Ich muss Ihnen daher aus obigen Gründen mitteilen, dass zumindest zeitnah keine Verbesserung zugesagt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Alexander Wright', written over a horizontal line.

Alexander Wright
Bürgermeister